

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!] (Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Einladung zur Einwohnerversammlung OT Biere

am Dienstag, dem 29.03.2011 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Bördeland, OT Biere,
Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland

zum Thema: Bau einer Biogasanlage im OT Biere

Hierzu sind alle Einwohner herzlich eingeladen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 305 und § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung).

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält nachfolgende Fassung

(1)
Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 16.12.2010

gez. Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 305 und § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung).

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Bördeland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist nach vollen Euro nach unten abzurunden.
- (2) Maßstab für die Bestimmungen der Höhe der Gebühren für die Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. 11373 S. 36) ist abweichend vom Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzu-

setzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen und unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Anlässen:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungs-urkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Bördeland gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 27.06.1991, in der derzeit gültigen Fassung des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 16.03.2011

gez. Bernd Nimmich Siegel
Bürgermeister

OT Welsleben

Für den Ortsteil Welsleben wird ab sofort eine Bibliothekarin gesucht.

**Steffen Kaden
Ortsbürgermeister**

Das Bauamt teilt mit:

Umgang mit Vernässungsproblemen im Land Sachsen-Anhalt

Hohe Grundwasserstände in weiten Teilen Sachsen-Anhalts und insbesondere des Salzlandkreises führen gegenwärtig zu erheblichen Problemen der Bürgerinnen und Bürger, der Landwirtschaft sowie der Gewerbebetriebe.

Die Landesregierung unternimmt alles, um die Ursachen zu ermitteln und nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

In einem ersten Schritt sollen vernässte Flächen insbesondere in

bebauten Bereichen erfasst werden.

Die vernästen landwirtschaftlichen Nutzungen werden parallel zu dieser Erfassung von den Ämtern für Flurneuordnung und Forsten (ÄLLF) und den regionalen landwirtschaftlichen Verbänden dokumentiert.

Alle betroffenen Bürger, welche **im Rahmen ihres bebauten Wohngrundstücks** (z.B. Wohnhaus, Keller, Garage oder Hausgarten) von Vernässungen betroffen sind, melden bitte das betroffene Grundstück mit Ort, Namen, Straße und Hausnummer **schriftlich** in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland, Bauamt (z.B. Herr, Straße ...in Biere, Grundwasser im Keller).

Die Meldungen werden im Bauamt gesammelt und anschließend an den Landkreis weitergeleitet.

Gewässerschau

Auf der Grundlage des § 118 Wassergesetz Sachsen-Anhalt und des § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ wird die diesjährige Gewässerschau für den Schaubezirk Salzlandkreis, Bereich Schönebeck und Umgebung am:

Montag, dem 28.03.2011, 9:00 Uhr

Treffpunkt: Flussbereich Schönebeck
Amtsbreite 1, Schönebeck

durchgeführt.

Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer zweiter Ordnung sind regelmäßig zu schauen.

Die Teilnahme ist für alle Interessierten möglich. Die Beförderung muss selbst abgesichert werden.

Zur Koordinierung des Ablaufes der Gewässerschau, sind Schauschwerpunkte im Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverband „Elbaue“ bis zum **24.03.2011** zu übermitteln.

Christian Jung
Verbandsvorsteher

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizzer Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm – Ölofen

OT Welsleben

- Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung
Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss
Gartennutzung möglich
- 2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung
Dusche – 1. Obergeschoss
Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung
-2 Raum Wohnung 34,60 m² mit Kohleheizung und Garten-
nutzung möglich
- 3 Raum Wohnung 81,33 qm mit Gas-Kombitherme, Dusche
1. Obergeschoss
Für jede Anmietung wird eine Mietkautionszahlung in Höhe von 2 Kaltmieten gefordert.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland

Die Gemeinde Bördeland bietet folgendes Grundstück zum Verkauf an:

Große Graue 13 im Ortsteil Kleinmühligen Flur 2 Flurstück 10030 tlw. Gemarkung Kleinmühligen

Lage: nördlicher Ortsrand mit der Anschrift Große Graue 13

Nutzung: Zu dem zur Veräußerung stehenden Teil des Grundstücks gehören ein vollunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss, ein Stall und ein kleiner gepflasterter Hof

Wohnfläche - EG 94,30 m²

Wohnfläche - OG 72,87 m²

Wohnfläche – DG 37,37 m²

Das Objekt ist derzeit leerstehend.

Größe: Gesamtgröße des Flurstücks 692 m², zur Veräußerung stehende Teilfläche ca. 333 m²

Erschließung: **voll erschlossen**

Verkehrsanbindung: gute Anbindung an die A 14 und die B 246a

Das Mindestgebot beträgt insgesamt: 50.000,00 €

Anmerkung: Eine Zerlegungsvermessung für die Teilfläche von ca. 333 m² ist noch nicht erfolgt. Somit ist dieser Flurstücksteil noch Bestandteil des Gesamtflurstücks 10030 der Flur 2 Gemarkung Kleinmühligen. Die Kosten für die Zerlegungsvermessung in Höhe von ca. 2.400,00 € sind vom Erwerber noch zu tragen. Ebenso die Kosten für das Gutachten in Höhe von rd. 922,00 €

Die Angebote sind bis zum 08.04.2011 im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„Ausschreibung Kleinmühligen - Große Graue 13“

bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere einzureichen.

Auskünfte und Besichtigungstermine können unter der Tel.-Nr. 039297/26175 vereinbart werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.
Die Gemeinde Bördeland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

Information der Ortsfeuerwehr Eggersdorf

Aufgrund von Ablöscharbeiten am Osterfeuer kann es in der Zeit vom 23.04., abends bis zum 24.04.2011 im OT Eggersdorf zu Verfärbungen des Trinkwassers kommen. Es wird hiermit um Beachtung und Verständnis gebeten.

Frühjahrsputz 2011 im Salzlandkreis

Wie schon in den vergangenen zwei Jahren, wollen wir wieder einen gemeinsamen Frühjahrsputz im Salzlandkreis durchführen. In Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb soll der **15. April 2011**, der Freitag vor Ostern, für diese Aktion genutzt werden.

Was beinhaltet der Frühjahrsputz?

Aufgerufen zum Frühjahrsputz sind alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Vereine, Betriebe, Behörden und Organisationen des Salzlandkreises, welche ein sauberes Umfeld haben möchten. An lokalen Schwerpunkten werden dann Aufräumarbeiten gestartet. Diese können zum Beispiel sein:

- Feld- und Waldwege
- Gewässer
- Felldraine
- Parkanlagen
- Umgebungen von Schulen, Kitas, Betrieben

Wie erfolgt die Organisation:

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Vereine etc. melden die Anzahl der Teilnehmer an ihre Verwaltungen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Email an fruehjahrsputz@awb-salzlandkreis.de zu senden, welche Informationen an die Städte und Verwaltungsgemeinschaften weiterleiten.

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

| | |
|------------|---|
| 27.03.2011 | D-Jugend SSV Barby – MTV |
| 01.04.2011 | Alte Herren MTV – SV Groß Rodensleben |
| 02.04.2011 | Kreisliga MTV – SV Warthe Hakeborn |
| 08.04.2011 | Alte Herren MTV – SG Hohendodeleben |
| 09.04.2011 | Kreisliga SV Pretzien – MTV |
| 10.04.2011 | D-Jugend MTV – Egelner SV |
| 15.04.2011 | Alte Herren SV Beyendorf MTV |
| 16.04.2011 | Kreisliga VfB Glöthe – MTV |
| 21.04.2011 | Alte Herren Gegner bitte im Schaukasten nachsehen! |
| 29.04.2011 | Alte Herren MTV – SV Förderstedt |
| 06.05.2011 | Alte Herren SV Dodendorf – MTV |
| 07.05.2011 | Kreisliga MTV – SV Brumby |
| 08.05.2011 | D-Jugend MTV - Schönebecker SC |

Aufruf zur Suche nach historischen Dokumenten

Dorffest in diesem Jahr im Doppelpack

Großmühlingen. Alles führt zurück ins Jahr 936. Am 13. September 936 unterzeichnete König Otto I. eine Urkunde, in der ein Teil der Einnahmen des Ortes Mulinga dem Stift Quedlinburg übertragen wurde. Das war die urkundliche Ersterwähnung des Ortes.

Während sich an die 1000-Jahrfeier 1936 wohl kaum noch jemand erinnern wird, haben die 1050-Jahrfeier 1986 sicher noch viele in lebhafter Erinnerung. In diesem Jahr steht also nun das 1075. Jubiläum an.

Und das soll im jetzigen Ortsteil der Gemeinde Bördeland zünftig begangen werden.

Eingebettet wird das Ganze in das Geschehen um den traditionellen Pflaumenkuchenmarkt, der seit 1829 im Ort stattfindet. Natürlich wird er auch 2011 stattfinden, am 10. und 11. September. Da er immer auf das 2. Septemberwochenende fällt, liegt er damit ziemlich genau am historischen Datum der Ersterwähnung.

Um nun den Pflaumenkuchenmarkt und das Ortsjubiläum richtig vorzubereiten, hat sich aus Vertretern von vielen Vereinen und Einrichtungen der Ortschaft ein Festkomitee gebildet, das unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeisterin Ute Möbius die Geschehnisse organisiert und koordiniert.

Der historische Teil dieses Festes findet am Sonnabend, dem 10.09.2011, statt und wird besonders von den Vereinen, den Hofbesitzern im historischen Teil des Dorfes und interessierten Einwohnern innerhalb der geplanten Gesamtveranstaltung unter der Leitung der Ortsbürgermeisterin gestaltet. Hier kommt der Bördehoftag mit der Einweihung des Bördehofrundweges 2009 wieder zum Tragen. Zu diesem publikumswirksamen Ereignis kamen viele Interessierte aus einem weiten Umkreis zusammen. Der Kirchbauverein hat hier Forschungen des ehemaligen Pfarrers und Ortschronisten Friedrich Loose erstmals entziffert und mit

vielen Beteiligten, vor allem auch unter tatkräftiger Mithilfe der jetzigen Hofbesitzer, die Geschichte der Großmühlinger Höfe vom Mittelalter bis heute erforscht und erlebbar gemacht.

Ein Festakt ist am 10.09.2011 um 9.30 Uhr in der Sankt Petri Kirche vorgesehen.

Auch ein Festumzug liegt in der Planung.

Da werden auch wieder Erinnerungen an den großen Festumzug 1986 wach – von dem es beispielsweise noch Fotos gibt und auch einen Film. Hier sind Ausstellungen geplant, um dieses historische Material zu präsentieren, einmal in der St. Petri Kirche, zum anderen im Ausstellungsraum der Geflügelzüchter über der Feuerwehr Gnadauer Straße 8.

Zum vorhandenen Material werden noch weitere Materialien – Fotos, Erinnerungsstücke, Andenken usw. – von der 1050-Jahrfeier und auch von der 1000-Jahrfeier gesucht. Wir rufen deshalb alle Großmühlinger und ehemaligen Großmühlinger auf, nach entsprechenden Stücken in ihrem Bestand zu suchen und dem Kirchbauverein leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Meldung kann über Gerald Gödeke, Markt 4 oder Tel. 039297-20429 erfolgen.

Jugendfeuerwehr sagt Dankeschön

Die Jugendwehr der Ortsfeuerwehr Welsleben bedankt sich auf diesem Wege ganz herzlich bei der Natho's Säfte GmbH, dem Zahnarzt Herrn Burkhard Labs, dem Malermeister Mike Roth, dem Bürgermeister Bernd Nimmich, dem Ortschaftsrat Welsleben und den namenlosen Spendern vom Weihnachtsmarkt in Welsleben, die mit Ihren Spenden die Anschaffung der Jugendwehrrparka als Schutzbekleidung für die kalten und nassen Tage möglich machten.

Frank Garlipp Jugendwart



Mitteilung der Leitung des Seniorenrates OT Eggersdorf

Wir geben hiermit bekannt, dass Frau **Inge Rockmann** ab dem 01.03.2011 nicht mehr in der Leitung des Seniorenrates zur Verfügung steht.

Wir danken ihr für ihre sehr gute Mitarbeit als Leitungskader.

Auch Frau **Christel Knetsch** lässt ihre Mitarbeit im Leitungskollektiv aus gesundheitlichen Gründen für 1 Jahr ruhen.

Wir konnten aus dem Seniorenkollektiv zum 01.03.2011 Frau **Ingrid Klebbe** für die Mitarbeit in der Leitung des Seniorenrates überzeugen.

Somit wünschen wir ihr vom Seniorenkollektiv und von der Seniorenleitung einen guten Start und eine gute Zusammenarbeit.

Christa Sieber
Seniorenrats-Vorsitzende

Die Feier ist jetzt vorbei. Nun heißt es **DANKE** zu sagen. Danke für die vielen Geschenke, Blumen und Gratulationen, danke für die herzlichen und freundschaftlichen Umrungen, danke für die gefühlvollen Worte, danke für die tollen Überraschungen. Meinen

70. Geburtstag

werde ich noch lange in Erinnerung behalten. Meine Familie, Verwandten, Freunde, ehemaligen Arbeitskollegen, Mitglieder der GdP und Nachbarn haben dazu beigetragen. Toll war die musikalische Einlage des Kleinmühlinger Schalmeienorchesters. Danken möchte ich auch den Kindern der Kitag „Zwergeland“ und dem Team der Gaststätte „Zum Pferdestall“ Eggersdorf für die köstliche Bewirtung.

Manfred Knetzsch

Eggersdorf, im Februar 2011

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Enkelkindern, Urenkel, Verwandten, Freunden und Bekannten für die vielen Geschenke sowie Geldzuwendungen recht herzlich bedanken.

Einen besonderen Dank dem Ortsteilbürgermeister Herr Dr. Ahrend, der Freiwilligen Feuerwehr Zens und Frau Czech für die Ausrichtung unserer Feier.

Erika und Helmut Bethge

Zens, im Februar 2011

DANKE

Voller Trauer und Schmerz haben wir endgültig Abschied genommen von unserer lieben Entschlafenen

Mathilde Focke

Wir sagen ALLEN unseren aufrichtigen Dank, die sie noch im Tode durch Worte der Wertschätzung sowie durch letztes Geleit ehrten und uns in vielfältiger Weise ihre Anteilnahme entgegen brachten.

In stiller Trauer
Ehemann Peter Focke
Sohn Hagen mit Doreen

Zens, März 2011

D Hiermit möchte ich mich für die vielen
A Gratulationen, Blumen und Geschenke
N anlässlich meines

70. Geburtstages

K bei meinen Kindern, Nachbarn, Verwand-
E ten und Freunden recht herzlich bedanken.

Johannes Platz

Zens im Februar 2011

OT Biere

Nachmieter gesucht für 3-Raum-Wohnung in Biere EG, 86 m², Terrasse mit Garten, Bad mit Wanne, Gäste-WC mit Dusche, 2 Keller, Stellplatz für PKW 382,00 € Kaltmiete + NK.

Info unter 0160/ 99091493

OT Zens

Ruhige und preiswerte 4-Raum-Wohnungen in Zens (z. B. 76 m² = 300,00 KM oder 90 m² = 356,00 KM). Großes (vom Hausmeister gepflegtes) Grundstück mit Privatgarten, Garagen, Grillecke und Spielplatz

Info unter Tel. 0174/ 63 44 389

ELEKTRO-POST

Elektromeister Werner Post

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

Tief betroffen erhielten wir die Nachricht vom Ableben unserer ehemaligen Mitarbeiterin

Lieselotte Schulze

Sie war stets eine pflichtbewusste und von allen geschätzte Mitarbeiterin.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gemeinde Bördeland
Der Bürgermeister